

Eine Kündigung mit vielen offenen Fragen

Rückzahlungsklauseln in Starthilfevereinbarungen

Von Jürgen Evers

Das OLG Jena¹ hatte zu entscheiden, ob eine Aufbauhilfe für den Fall als rückzahlbar gestellt werden kann, dass der Unternehmer zur Kündigung des Vertretervertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist. Im Streitfall war verabredet, dass Aufbauhilfen für den Zeitraum der letzten 12 Monate zurückzuzahlen sind, wenn der Unternehmer wegen eines wichtigen Grundes, den der Vertreter zu vertreten hat, gemäß § 89 a Abs. 2 HGB zur fristlosen Kündigung berechtigt ist. Der Unternehmer hatte die Zusatzvereinbarung zur Aufbauhilfe gekündigt. Nach Auslaufen der Aufbauhilfe hatte der Vertreter den Vertretervertrag ordentlich gekündigt. Wie sich später herausgestellt hatte, hatte der Vertreter noch während der Laufzeit des Vertretervertrages zahlreiche Kündigungsschreiben für Kunden vorbereitet, die dem Versicherer außerdem die Kontaktaufnahme zum Kunden untersagten. Deshalb begehrte der Unternehmer Rückzahlung der für die letzten 12 Monate gewährten Aufbauhilfe. Das LG Mühlhausen gab dem Unternehmer recht und verurteilte den Vertreter zur Rückzahlung von 74.225,97 Euro. Der Vertreter ging dagegen in Berufung. Er war der Ansicht, die Klausel benachteilige ihn unangemessen, weshalb sie unwirksam sei. Die Berufung blieb erfolglos.

KEINE UNANGEMESSENE BENACHTEILIGUNG DES VERTRETERS

In den Entscheidungsgründen verneinte der 2. Senat, dass die formularmäßige Rückzahlungsklausel den Vertreter unangemessenen i.S. des § 307 BGB benachteilige. Sie erfasse nur Aufbauhilfen, nicht auch Provisionen. Gegenstand der Aufbauhilfen und damit spiegelbildlich auch der Rückforderung bildeten nur freiwillige Leistungen des Unternehmers, die nicht an besondere Leistungen des Vertreters anknüpfen. Eine Regelung, die dem Vertreter Zahlungsansprüche bei schuldhaften, erheblichen Pflichtverletzungen entziehe, sei dem Handelsvertreterrecht nicht fremd. Mit § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB habe eine solche Regelung für den Ausgleich sogar

eine gesetzliche Grundlage. Bei der Klausel handele es sich auch nicht um eine versteckte, unwirksame Vertragsstrafe. Eine Beschränkung des Kündigungsrechts des Vertreters sei in der Klausel ebenfalls nicht zu sehen. Die Rückzahlungspflicht beziehe sich allein auf schwere Pflichtverletzungen des Vertreters, sodass geleistete Aufbauhilfen bei ordentlicher Kündigung oder berechtigter fristloser Eigenkündigung unangetastet blieben. Dass die Kündigung nicht ausgesprochen worden sei, ändere nichts. Es komme allein darauf an, ob der Tatbestand der Rückforderungsklausel erfüllt sei, nicht etwa, ob eine Kündigung ausgesprochen, nicht ausgesprochen oder ihr Ausspruch wegen Verwirkung ausgeschlossen wäre.

DER AUSGLEICH ENTSTEHT ERST MIT RECHTLICHER BEENDIGUNG DES VERTRETERVERTRAGES

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Unzutreffend geht der Senat davon aus, dass es dem Handelsvertreterrecht nicht fremd sei, dass dem Vertreter bei schuldhaften Pflichtverletzungen Ansprüche entzogen würden. Aus § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB lässt sich dies nicht folgern. Denn der Ausgleich entsteht erst mit rechtlicher Beendigung des Vertretervertrages.² Vorher kommt dem Anspruch nicht einmal die Qualität eines mit einer Anwartschaft vergleichbaren Rechts zu.³ Der Ausgleich ist in seiner Entstehung durch Billigkeitsgesichtspunkte beeinflusst.⁴

Bei dem Tatbestand des § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB handelt es sich deshalb um einen Ausschlusstatbestand⁵ in Form einer Billigkeitsschranke,⁶ nicht um einen Verwirkungstatbestand, der einen bereits entstandenen Anspruch voraussetzt.⁷ Überdies lässt Art. 18 lit. a RiLi 86/653/EWG nicht zu, dass ein Vertreter seinen Ausgleich verliert, wenn der Unternehmer ein schuldhaftes Verhalten des Vertreters feststellt, das nach Zugang der ordentlichen Kündigung des Vertrags und vor Vertragsende stattgefunden hat und das eine fristlose Kündigung des Vertrags gerechtfertigt hätte.⁸ Die richtlinienkonforme Auslegung des Ausschlusstatbestands des §

89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB erfordert daher, dass der vom Vertreter durch schuldhaftes Verhalten gesetzte wichtige Grund ursächlich ist für die Kündigung des Unternehmers.⁹ Von diesem gesetzlichen Leitbild weicht die Rückzahlungsklausel ab. Sie setzt nicht einmal voraus, dass der Unternehmer aus wichtigem Grund gekündigt hat. Außerdem beseitigt sie entstandene Ansprüche des Vertreters. Soweit der Senat annimmt, die Rückzahlungspflicht beziehe sich allein auf schwere Pflichtverletzungen des Vertreters, übersieht er, dass bei der Inhaltskontrolle ein überindividueller Prüfungsmaßstab anzulegen ist, der von den Umständen des Einzelfalles losgelöst ist.¹⁰ Der Senat hätte ins Kalkül ziehen müssen, dass ein Ausgleich nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB auch dann ausgeschlossen ist, wenn der Unternehmer seinerseits nach unberechtigter fristloser Kündigung des Vertreters nach § 89 a Abs. 1 Satz 1 HGB kündigt¹¹ und die Kündigung des Vertreters trotz wichtigen Grundes nur deshalb unwirksam ist, weil sie nach Verstreichen der Überlegungsfrist ausgesprochen wurde.¹² Schließlich greift die Rückzahlungspflicht auch, wenn der Unternehmer vom Recht zur Kündigung keinen Gebrauch macht, etwa weil er die Kündigung des Vertreters wegen Wegfalls der Pflicht zur Zahlung der Aufbauhilfe als günstig ansieht. Ist die formularmäßig bedungene Rückzahlungspflicht daher nicht wirklich auf schwere Vertragsverstöße beschränkt, benachteiligt sie den Vertreter unangemessen.

- 1 OLG Jena, 17.04.2019 - 2 U 437/18 - EversOK - Mecklenburgische 4 -.
- 2 BGH, 29.03.1990 - I ZR 289/88 - EversOK LS 1.m.w.N.3
BGH, 04.12.2013 - XII ZB 534/12 - EversOK LS 35 m.w.N.
- 4 BGH, 13.03.1969 - VII ZR 174/66 - EversOK LS 4 m.w.N.
- 5 BGH, 18.07.2007 - VIII ZR 267/05 - EversOK LS 1.m.w.N.
- 6 EversOK, Anm. 15.2 zu OLG Celle, 18.04.2002 - 11 U 210/01 - Concordia -.
- 7 Vgl. OLG Hamm, 21.07.2004 - 35 U 4/04 - EversOK LS 7.
- 8 EuGH, 28.10.2010 - C-203/09 - EversOK LS 15.
- 9 OLG Rostock, 04.03.2009 - 1 U 57/08 - EversOK LS 3 m.w.N.
- 10 BGH, 04.11.1998 - VIII ZR 318/97 - EversOK LS 7.
- 11 Vgl. OLG Frankfurt/Main, 18.10.2018 - 3 U 140/16 - EversOK LS 38 - DVAG 62 -.
- 12 Vgl. OLG Frankfurt/Main, 18.10.2018 - 3 U 140/16 - EversOK LS 32 - DVAG 62 -.



Jürgen Evers
Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



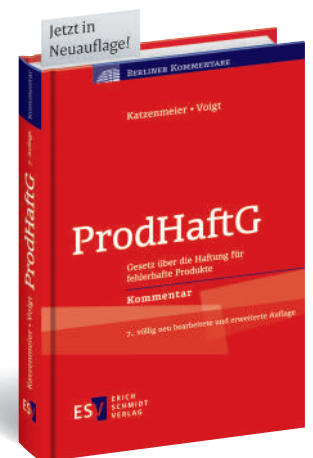
In Haftungsfragen kühlen Kopf bewahren

Die rasante **Internationalisierung**, zunehmende **Spezialisierung** und **Digitalisierung des Wirtschaftslebens** verspricht im produzierenden Gewerbe unzählige Chancen – birgt allerdings auch **neue Haftungsrisiken**.

Der **Berliner Kommentar ProdHaftG** verschafft Ihnen Sicherheit bei allen wesentlichen Fragen, die sich im nationalen und europäischen Kontext von ProdHaftG und ProdHaftRL stellen.

„Der Kommentar sollte (...) das Standardwerk für jeden Juristen sein, der sich mit der Produkthaftung beschäftigt.“

Assessorin jur. Susanne Gamm
zur Voraufgabe in: Verbraucher und
Recht (VuR) 11/2006



ProdHaftG Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte Kommentar

Von Prof. Dr. iur. **Christian Katzenmeier**, und Akad. Rat Dr. iur. **Tobias Voigt**, beide Institut für Medizinrecht, Universität zu Köln
Begründet von Dr. Hans Josef Kullmann, Richter am BGH a.D.

7., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2020
XIV, 264 Seiten, fester Einband, € (D) 48,-, ISBN 978-3-503-18752-2

Berliner Kommentare

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/18752

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265
Fax (030) 25 00 85-275
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info